

Soweit als abschließende Entscheidungen Ordnungsstrafverfahren eingeleitet werden, sind diese nur durch die dazu befugten Organe durchzuführen.

Das Beschwerdeverfahren nach § 19 VP-Gesetz und die Bearbeitung von Eingaben sind nach den Erfordernissen der Arbeitsweise der DVP zu gestalten. Für das Tätigwerden der Dienstseinheiten der Linie IX als DVP bedeutet das u. a.:

bereits bei der Belehrung über das Beschwerderecht ist die mit der DVP abgestimmte Anschrift einer Dienststelle der DVP als Beschwerdeanschrift zu benennen;

mit dieser Dienststelle ist die Verfahrensweise für den Fall einer möglichen Beschwerde abzustimmen. Dabei sind Voraussetzungen zu schaffen, daß die Beschwerde zur Klärung ihres Gegenstandes dem zuständigen Untersuchungsorgan des MfS zugeleitet wird;

die inhaltliche Prüfung und Bearbeitung der Beschwerde erfolgt durch die Dienstseinheiten der Linie IX selbst;

die Beantwortung der Beschwerde ist mit der DVP abzustimmen. Sie erfolgt grundsätzlich mündlich entweder durch einen als Angehörigen der DVP auftretenden Mitarbeiter der Linie IX selbst oder durch einen Angehörigen der DVP nach den abgestimmten Kriterien.

Bei schriftlicher Beantwortung der Beschwerde rrtuß diese unter Einbeziehung der DVP in der üblichen Form erfolgen.

Nicht fristgemäß eingelegte Beschwerden gegen Maßnahmen und Entscheidungen, bei denen Mitarbeiter des MfS offiziell als Angehörige der DVP tätig wurden, sind als Eingaben und ebenfalls durch das MfS zu bearbeiten. Die formelle Beantwortung erfolgt in gleicher Weise wie bei Beschwerden durch die DVP.

Bei allen als DVP von den Dienstseinheiten der Linie IX durchgeführten Maßnahmen ist ein enges kameradschaftliches Zusammenwirken mit der DVP zu sichern. Die DVP wird in den Augen der